

# Statuten Greifensee Dragons

## 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Greifensee Dragons besteht ein Drachenboot- und Stand up Paddling (SUP) Club als Verein im Sinne Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Greifensee/ZH. Die Greifensee Dragons sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

## 2 Zweck

Der Club bezweckt die Förderung und Ausübung des Drachenboot- und SUP-Sportes, sowie die Pflege der Kameradschaft. Dazu nimmt er an nationalen und internationalen Wettkämpfen des jeweiligen Sportes oder entsprechenden Schaufahrten teil. Zudem werden Anlässe organisiert oder besucht, die der Förderung der Kameradschaft dienen.

## 3 Mittel und Mitglieder

Zur Verfolgung des Clubzweckes erhebt der Club einen Mitgliederbeitrag. Zudem kann der Club Zuwendungen aller Art annehmen, eigene Veranstaltungen zur Mittelbeschaffung durchführen und Sponsoring Verträge abschliessen.

### 3.1 Arten der Mitgliedschaft

#### 3.1.1 Aktivmitglied Drachenboot und Aktivmitglied SUP (mit und ohne Boardbenutzung)

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, welche vor dem 1. Januar des laufenden Jahres das 20. Altersjahr vollendet hat, sich aktiv am Clubleben beteiligen will, jährlich den Mitgliederbeitrag leistet und sich zur Einhaltung der Statuten und Reglemente sowie zur Unterstützung der Clubziele verpflichtet. Zudem muss er die Voraussetzungen gemäss Handbuch des Clubs erfüllen.

#### 3.1.2 Juniormitglied Drachenboot und Juniormitglied SUP

Juniormitglied kann jede natürliche Person werden, welche am 1. Januar des laufenden Jahres das 12. Altersjahr vollendet, und das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, sich aktiv am Clubleben beteiligen will, jährlich den Mitgliederbeitrag leistet und sich zur Einhaltung der Statuten und Reglemente sowie zur Unterstützung der Clubziele verpflichtet. Zudem muss er die Voraussetzungen gemäss Handbuch des Clubs erfüllen.

Für Minderjährige ist zusätzlich die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

#### 3.1.3 Passivmitglied

Passivmitglied kann jeder Freund oder Gönner des Clubs werden, der selber nicht, respektive nicht mehr, aktiv am Paddelbetrieb des Clubs teilnehmen will oder kann und jährlich den Mitgliederbeitrag oder einen höheren Gönnerbeitrag leistet.

#### 3.1.4 Ehrenmitglied

Die GV kann jährlich maximal zwei Mitglieder (oder Ehemalige) auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen, sofern diese mehrjährige Vorstands- oder Funktionärstätigkeit geleistet haben oder mehr als 20 Jahre Mitglied bei den Greifensee Dragons sind. Sie haben keinen Mitgliederbeitrag mehr zu leisten und besitzen die selben Rechte wie Aktivmitglieder.

### 3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, seine Kontaktangaben im Mitgliederbereich der Webseite auf aktuellem Stand zu halten, und darüber erreichbar zu sein.

Der Vorstand setzt sich für eine ausgewogene Kommunikation nach innen und nach aussen ein, dabei werden die zeitüblichen Mittel eingesetzt, um auf Anlässe / Aktivitäten hinzuweisen oder von diesen mit Texten und Bildern zu berichten. Einschränkungen bezüglich Veröffentlichungen von Texten und Bildern sind begründet beim Präsidenten zu beantragen.

**Aktivmitglieder Drachenboot, Aktivmitglieder SUP (mit Boardbenutzung), Junior- und Ehrenmitglieder** sind berechtigt, im Rahmen des Handbuchs, Clubboote, -boards und -material, sowie Clubeinrichtung zu benützen oder zu mieten.

Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen, sowie in eine Funktion wählbar, sind **Aktiv-, Junior-, Ehrenmitglieder** ab dem 16. Altersjahr (Kalenderjahr). Sie sind berechtigt, an den Versammlungen zu den traktandierten Verhandlungsthemen Anträge zu stellen.

**Aktivmitglieder Drachenboot** haben Vorrecht auf einen kostenlosen Platz im Drachenboot an den Trainings und Wettkämpfen. Ebenfalls kann es an den Aktivitäten des SUP Bereichs teilnehmen, sofern Plätze frei sind.

**Aktivmitglieder SUP** haben Vorrecht auf die SUP Trainingsplätze. Für die Teilnahmekosten an Wettbewerben hat es selber aufzukommen. Die Teilnahme an Drachenboot Wettkämpfen sind, nach Rücksprache mit dem Trainer Drachenboot, gegen Unkostenbeitrag möglich.

**Passivmitglieder** sind berechtigt, an der GV (ohne Stimm- und Wahlrecht) und den Clubanlässen des Clubs teilzunehmen. Eine Teilnahme an den weiteren Clubaktivitäten und Wettkämpfen ist nach Rücksprache mit dem Vorstand und des Trainers vereinzelt gegen Unkostenbeitrag möglich.

**Aktiv- und Juniormitglieder** können vom Vorstand im Sinne der Clubsolidarität zu notwendigen Aufgaben im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren für die Gewährleistung des Clublebens und für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur des Clubs angehalten werden. Jedes Clubmitglied unterstützt den Club durch sein Mitwirken im Erreichen der Clubziele.

### 3.3 Beitragspflicht

Alle Clubmitglieder, ausgenommen die Ehren-, Vorstandsmitglieder und Funktionäre, welche mehr als 100 Stunden Aufwand pro Jahr für den Club betreiben, müssen dem Club einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der GV festgelegt und anschliessend zur Zahlung fällig wird, entrichten.

In Härtefällen kann der Vorstand Mitgliederbeiträge ermässigen oder erlassen.

### 3.4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Aktiv- oder Juniormitglieds setzt ein schriftliches Aufnahmeformular an den Vorstand in der vom Vorstand vorgeschriebenen Form voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Sie erfolgt auf das Datum des Entscheids des Vorstands.

Die Passivmitgliedschaft entsteht durch die Bezahlung des von der GV festgelegten Jahresbeitrages oder eines höheren Gönnerbeitrages.

### 3.5 Übertritt

Der Übertritt eines Juniormitgliedes oder eines Mitgliedes einer Familienmitgliedschaft zu den Aktivmitgliedern erfolgt automatisch auf das Ende des Kalenderjahres, in welchem das Juniormitglied das 20. Altersjahr vollendet hat.

Der Übertritt eines bisherigen Mitgliedes zu einer anderen Mitgliedschaft erfolgt automatisch auf das Ende des Kalenderjahres, in welchem die entsprechende Mitteilung des Mitgliedes an den Vorstand erfolgt.

### 3.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### 3.6.1 Austritt

Der Austritt aus dem Club ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten möglich und wird auf Ende des Kalenderjahres wirksam.

#### 3.6.2 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Club ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das ausgeschlossene Mitglied kann diesen Entscheid an die GV weiterziehen, welche endgültig entscheidet. Schuldet ein Mitglied zwei Jahresbeiträge hintereinander, wird es automatisch aus dem Club ausgeschlossen.

## 4 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

## 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Eine ordentliche GV wird jährlich vom Vorstand einberufen. Zur ordentlichen GV werden alle Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Der Einladung liegt die Traktandenliste mit sämtlichen Geschäften und Anträgen des Vorstandes bei.

Die Teilnahme ist für alle Aktiv- und Vorstandsmitglieder unter Vorbehalt wichtiger Gründe obligatorisch. Eine Abmeldung muss eine Woche vor der ordentlichen GV schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit CHF 50 geahndet.

Sofern ein Mitglied aus gewichtigen Gründen der GV nicht beiwohnen kann und es sich unter Angabe dieser entschuldigt, hat es das Recht, sich von einem anwesenden selber stimmberechtigten Mitglied vertreten zu lassen. Maximal darf ein Mitglied zwei Abwesende vertreten, der Vorstand kann keine Stimmrechtsvertretungen wahrnehmen. Ausserdem besteht die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe zu den bei der Einladung traktandierten Punkten bis eine Woche vor der GV.

Anträge der Mitglieder an die GV müssen eine Woche vor der GV schriftlich beim Präsidenten eingereicht worden sein. Sie werden nachträglich in die Traktandenliste aufgenommen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident mittels Stichentscheid.

Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, sofern dies ein Fünftel aller Mitglieder, die Revisoren, die Mehrheit der Funktionäre oder ein Vorstandsmitglied verlangt. Sie kann jederzeit verlangt werden. Für die Einberufung gelten die halben Fristen der ordentlichen GV. Eine ausserordentliche GV muss



innerhalb zweier Monate ab Einreichungsdatum abgehalten werden. Es werden nur Geschäfte behandelt, die zur Einberufung der ausserordentlichen GV geführt haben und als solche bei der Einladung aufgeführt wurden.

## 5.1 Befugnisse der Generalversammlung

- Sie setzt die Statuten fest und beschliesst über deren Änderung.
- Sie wählt den Vorstand, den Präsidenten und die Revisoren.
- Sie ernennt auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder und Funktionäre.
- Sie beschliesst über die Jahresrechnung nach Vorlage des Revisorenberichtes.
- Sie setzt den Mitgliederbeitrag für die kommende Saison fest.
- Sie beschliesst über das Jahresbudget.
- Sie beschliesst über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte Geschäfte.
- Sie behandelt Ausschlussrekurse abschliessend.

## 6 Vorstand

Der Vorstand vertritt als Kollegialbehörde den Club nach aussen, führt die laufenden Geschäfte, informiert die Mitglieder und erlässt Reglemente. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern welche jeweils für ein Jahr gewählt werden.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber, die Zuteilung wird jeweils an der GV vorgestellt.

Sofern es nicht möglich ist, an der ordentlichen GV alle Funktionen zu besetzen, ist der Vorstand berechtigt, externe Funktionäre zu Lasten des Clubs zu verpflichten. Clubmitglieder finden dabei keine Berücksichtigung mehr. Diese Funktionäre üben ihr Amt bis zur nächsten GV aus, sofern dann ein Clubmitglied als Ersatz gewählt wird.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand von Beisitzern unterstützt werden, diese haben kein Stimmrecht im Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Präsidenten kommt der Stichentscheid zu.

## 7 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und der GV Bericht erstatten. Als Rechnungsrevisoren können Mitglieder oder juristische Personen gewählt werden.

Zudem stehen die Rechnungsrevisoren dem Vorstand zur Seite und beraten diese in Bezug auf Verwendung und Anlagemöglichkeiten der Clubmittel. Es steht ihnen das Recht zu, die Kasse jederzeit zu kontrollieren.

## 8 Unterschrift

Der Club verpflichtet sich durch die Unterschrift des Präsidenten oder die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder, wobei die Kollektivunterschrift die Einzelunterschrift des Präsidenten überwiegt.

## 9 Haftung

Für Schulden haftet der Clubs ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften mit dem laufenden Jahresbeitrag, sofern er noch geschuldet ist. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Clubs ist ausgeschlossen.



Vorbehalten bleibt gemäss Handbuches die persönliche Haftung der Mitglieder für alle von ihm allein oder zusammen mit anderen Mitgliedern oder Gästen verursachten Personen- und Sachschäden an Clubeigentum oder Eigentum Dritter wie z.B. Bootsmaterial, Anlagen und Fahrzeugen.

Es ist Sache der Mitglieder, sich genügend zu versichern, insbesondere gegen die Folgen von Unfällen und gegen Haftpflichtansprüche für Personen- und Sachschäden. Die Mitglieder sind diesbezüglich angehalten, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen, welche auch Obhutsschäden deckt. Eine Haftung des Clubs ist ausgeschlossen.

Jedes zum Paddeln berechnete Mitglied muss des Schwimmens kundig und gegen Unfall versichert sein. Der Club lehnt jede Haftung für Unfälle seiner Mitglieder ab; ausgenommen sind die durch den Club versicherten Haftpflichtfälle.

## 10 Statutenänderungen

Die Statuten können mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, unter Berücksichtigung allfälliger schriftlicher Stimmabgaben und Vertretung, abgeändert werden, wobei den gesetzlichen Bestimmungen Folge zu leisten ist.

## 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, sofern drei Viertel aller Stimmberechtigten vertreten sind. Hierbei werden Vertretungen nicht berücksichtigt. Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Clubmitglieder an der GV teil, so muss innert 30 Tagen eine zweite GV einberufen werden. Die anwesenden Stimmberechtigten beschliessen dann mit einfacher Mehrheit.

Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vermögen an die Stiftung für Behindertensport.

## 12 Handbuch und Reglemente

Das Handbuch des Clubs ist ein mitgeltendes Dokument der Statuten, bei Überschneidungen gelten die Statuten.

Diese Statuten können bei Bedarf durch Ausführungsbestimmungen in Form von Reglementen durch den Vorstand ergänzt werden.

Da diese dem reinen Vollzug der Statuten dienen und die Mitglieder weder in ihren Rechten noch Pflichten berührt werden, bedürfen sie nicht der Genehmigung der GV.

## 13 Inkrafttreten

Diese Statuten und das Handbuch treten am Tage der Annahme durch die GV in Kraft und ersetzen diejenigen Statuten von der GV 2013.

Genehmigt durch die GV vom 21. März 2016.

Der Präsident  
Andreas Saurer

Die Vizepräsidentin  
Cony Post